

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 159 - 159

Fassung des Beweissatzes, wenn darzuthun ist, daß ein anderes Geschäft eingegangen wurde, als man vorgespiegelt hat

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

geführt wird? Aus der Beantwortung derselben ergibt sich: a) ob eine Judizial- oder Extrajudizial-Appellation oder eine einfache Beschwerde vorliege, ob es sonach hier auf Berufungssumme und Nothfrist überhaupt ankomme; b) ob — im Falle des Daseyns einer Judizial-Appellation die Beschwerde gegen ein appellables Erkenntniß oder gegen einen einfachen Zwischenbescheid resp. ein prozeßleitendes Dekret gerichtet sey. — Erst wenn die Appellabilität feststeht, fragt es sich weiter, ob auch die Bedingungen, von welchen das Eingehen in die Materialien einer zulässigen Appellation abhängt, im gegebenen Falle vorhanden seyen, nämlich die gesetzliche Berufungssumme und die Einhaltung der Nothfrist. Von diesen beiden ist zuerst das Daseyn der Berufungssumme in's Aug' zu fassen, so daß in Ermanglung derselben die Prüfung der Einhaltung der Fatalien wegfällt. Wenn jedoch über das Vorhandenseyn der Berufungssumme noch weitere Nachforschungen erforderlich wären, hingegen die Nichteinhaltung der Nothfrist in die Augen springt, so ist die Berufung als desert ohne weiteres zurückzuweisen, hiebei aber der Zweifelhaftigkeit der Berufungssumme in den Motiven Erwähnung zu thun. — Red.)

8.

Fassung des Beweissatzes, wenn darzuthun ist, daß ein anderes Geschäft eingegangen wurde, als man vorgespiegelt hat.

In einem Handlohnprozesse, in welchem angebliche Kauffchillings-Zielfristenkäufer als wirkliche Gutskäufer in Anspruch genommen wurden, hatte das Gericht II. Instanz dem klagenden Fiskus zu beweisen aufgelegt: „Daß die Beklagten das Peter N'sche Gut selbst d. h. nicht bloß die sich bei dem Verkauf an Andre ergebenden Kauffchillings-Zielfristen gekauft haben, resp. dieses Kaufgeschäft in dem Protokolle des Landgerichtes W. vom 11. Okt. 1836 nur in einen Kauf resp. Cession der Zielfristen verschleiert worden